

Satzung Bürgerverein Tasdorf

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bürgerverein Tasdorf
Der Sitz des Vereins ist Tasdorf
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung und Erziehung, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde und der Ortsverschönerung sowie die Förderung des bürgerliches Engagements zugunsten dieser gemeinnützigen Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Angebote und Durchführung von unentgeltlicher Nachhilfe für Schülerinnen und Schüler,
Unentgeltliche Unterstützung der Eltern bei Betreuungsschwierigkeiten für Kita-/und Schulkinder
- b) Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere regelmäßige Durchführung von Pilates Kursen und Tischtennisturnieren.
- c) Pflege und Erhaltung des Spielplatzes der Gemeinde, Organisation und Durchführung von Abfallsammelaktionen und Naturpflagemassnahmen. Veranstaltung von regelmäßigen Lesungen durch externe Anbieter in Plattdeutsch, Organsation und Durchführung des jährlichen Vogelschießens (Brauchtum in Schleswig Holstein)
- d) Bewohnerinnen und Bewohner zu ermutigen und zu bestärken, sich ehrenamtlich zu engagieren durch Informationen im persönlichen Kontakt, per Homepage und per Post.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen (mit Vollendung des 16. Lebensjahres) und juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen müssen die/der Sorgeberechtigte den Aufnahmeantrag mit unterzeichnen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung Bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Diese Berufung muss innerhalb eines Monats schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die auch nach schriftlicher Mahnung nicht beglichen worden sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet für den Verein endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Erlaß einer Beitragsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche mit einer Begründung vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, erfolgt innerhalb von 14 Tagen eine neue Einladung an die Mitglieder mit dem Hinweis, dass die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, sofern kein anderer Versammlungsleiter vorher gewählt wurde.

Es wird offen per Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

Mit Ausnahme von "Satzungsänderungen" oder "Auflösung des Vereins" gilt dieses Prinzip für alle Abstimmungen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4

der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Kassenwart/in
4. Schriftführer/in

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis gilt, dass der 1. und 2. Vorsitzende den Verein gemeinsam vertreten sollen. Sollte aufgrund von Abwesendheit, Krankheit etc. der 1. oder 2. Vorsitzende seine Pflichten und Aufgaben nicht wahrnehmen können, gilt für diesen Fall im Innenverhältnis, dass der Kassenwart oder der Schriftwart die Vertretung übernimmt.

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und bis zu drei Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tasdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Tasdorf, den 10.06.2021